Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

№ 54. Dienstag, den 9. Mai **1893.**

Frau **Minna Marie Hedwig Vogel** in **Carlsfeld** beabsichtigt, in dem unter Nr. 37 B des Brand-Versicherungs-Katasters Nr. 106d des Flurbuchs für Carlsfeld gelegenen Grundstücke eine

Schlächterei

zu errichten.

Etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 5. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Wegen Reinigung der Diensträume werden bei der unterzeichneten Behörde

den 12. und 13. Mai 1893

nur dringliche Sachen erledigt werden.

Eibenstock, den 6. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht.
Kautzsch.

Bekanntmachung.

Vom **Reichsgesetzblatt** auf das Jahr 1893 sind erschienen die Nrn. 12 und 13. Dieselben enthalten: **Gesetz,** betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. **Allerhöchster Erlaß,** betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886 und 26. März 1893. **Verordnung,** betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Weiter sind vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** die Stücke 7 und 8 erschienen. Dieselben enthalten unter Nr. 26: **Verordnung,** eine neue Gebührentaxe für die Markscheider betr.; Nr. 27: **Revidirte Verordnung,** Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr.; Nr. 28: **Bekanntmachung,** die Prüfungsordnung für den Bureaudienst im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern.; Nr. 29: **Verordnung,** die Nachaichung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge betr.; Nr. 30: **Bekanntmachung,** die Assistenten- und Sekretärprüfungen im Ressort des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr.; Nr. 31: **Bekanntmachung,** eine authentische Interpretation der §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 betr.; Nr. 32: **Prüfungsordnung** für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal; Nr. 33: **Verordnung,** die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals betr.; Nr. 34: **Verordnung,** die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnskasse; Nr. 35: **Verordnung,** die Prüfung des bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigten Bureaupersonals betr.; Nr. 36: **Verordnung,** die Anstellung, Beförderung und Prüfung des Kanzlei- und Expeditionspersonals im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums betr.; Nr. 37: Die **Prüfungsordnung** für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesammtministeriums betr.; Nr. 38: **Verordnung,** die Anmeldung und Versteuerung verendeter schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke betr.; Nr 39: **Kirchengesetz,** die Feier der Bußtage in der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus.

Eibenstock, den 5. Mai 1893.

Der Rath der Stadt.
Dr. Körner. Hans.

Die Auflösung des Reichstages,

welche am Sonnabend Nachmittag stattgefunden und von uns bereits durch Extrablatt mitgetheilt wurde, erfolgte, nachdem der Antrag Huene mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt worden war. Diese Minderheit schien allerdings nicht mehr die Aussicht zu bieten, daß sie noch vor einer eventuellen dritten Lesung in eine Mehrheit verwandelt werden könne. Graf v. Caprivi hat sich offenbar von der Unmöglichkeit überzeugt, durch Ueberredung noch Jemanden zu gewinnen. Am 6. Mai 1890 trat der verblichene Reichstag zum ersten Male zusammen. Er hat also immerhin ein Alter erreicht, wie es früher gesetzlich vorgeschrieben war. Eine Thräne wird ihm schwerlich nachgeweint werden. Unter unheilvollen Auspicien erblickte er das Licht der Welt. Er wurde vor drei Jahren gewählt, als die verhängnißvolle Kanzlerkrisis hereinbrach, die mit der Entlassung des Fürsten Bismarck endete. Er trat in Wirksamkeit ohne Bismarck und hat an Ansehen und Bedeutung verloren, wie niemals eine Volksvertretung unter dem allgewaltigen Einflusse des Altreichskanzlers. Niemandem imponirte er mehr, weder den Regierungen noch dem Volke, und als seine unpatriotische Mehrheit zuletzt zu imponiren versuchte, ist dem Reichstage der Lebensfaden durchschnitten worden.

Nach Artikel 25 der Reichsverfassung müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung des Reichstages die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung muß der Reichstag selbst versammelt werden. Vor sechs Jahren erfolgte in der Septennatsfrage die Auflösung des widerspenstigen Parlaments am 14. Januar. Am 21. Februar fanden bereits die Neuwahlen statt und schon am 3. März wurde der neue Reichstag eröffnet. Diesmal werden ähnliche Zwischenräume innegehalten, so daß der neugewählte Reichstag bereits Ende Juni zusammentreten kann. Fraglich ist es allerdings, ob die Auflösung denselben Erfolg haben wird wie vor 6 Jahren. Damals bewilligte der neugewählte Reichstag die militärischen Forderungen mit 227 gegen 31 Stimmen, 82 Mitglieder des Centrums enthielten sich infolge der päpstlichen Einwirkung der Abstimmung. Ein auch nur annähernd so glänzender Sieg scheint heute nicht in Aussicht zu stehen. Daher dürften sich die verbündeten Regierungen nur mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben, von dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Parlamentsauflösung Gebrauch zu machen. Ernst sind die Gefahren, von denen unsere gesammte innerpolitische Entwickelung bedroht würde, wenn auch der neue Reichstag die Militärvorlage ablehnen sollte. Ein Konflikt zwischen den Regierungen und der Volksvertretung, wie ihn Frhr. v. Huene angedeutet hat, würde von unübersehbaren Folgen begleitet sein, nicht nur für unsere Lage im Innern, sondern auch für unsere nationale Machtstellung dem Auslande gegenüber. Wenn sich die Mehrheit der deutschen Volksvertreter wiederholt weigern würde, die für die Erhöhung unserer nationalen Wehrkraft unbedingt nothwendigen Forderungen zu bewilligen; wenn es den verbündeten Regierungen nicht gelingen sollte, die Verstärkung unseres Heeres auf verfassungsmäßigem Wege durchzusetzen, so würden unsere Feinde im Osten und im Westen mit Recht den Schluß ziehen, daß der nationale Gedanke im deutschen Volke mit Riesenschritten der Zersetzung, dem Verfalle entgegengeht, daß Deutschland nicht mehr im Vollbesitze jener unüberwindlichen elementaren Kraft ist, aus der heraus unsere Einheit geboren wurde.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 6. Mai. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht folgende Kaiserliche Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage: Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmung in § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 im Namen des Reichs, was folgt: Die Wahlen zum Reichstag sind am 15. Juni 1893 vorzunehmen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, 6. Mai 1893. Wilhelm I. R. v. Caprivi.

— Angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Reichstage ist das Ergebniß der eben vollzogenen Dortmunder Ersatzwahl sehr lehrreich. Zunächst fällt in die Augen, daß die Wahlbetheiligung ungemein stark gewesen ist. Während 1887 im Ganzen 37,775 Stimmen, 1890 auch nicht mehr als 37,879 Stimmen abgegeben worden sind, haben diesmal, offenbar infolge der überall mit Spannung erwarteten Entscheidung über die Militärvorlage, 43,686 Wähler von ungefähr 53,000 Wahlberechtigten gestimmt. Ein so hoher Prozentsatz pflegt nur in Zeiten besonderer politischer Erregung erreicht zu werden. Es ist anzunehmen, daß die bevorstehenden Neuwahlen fast in allen Wahlkreisen eine ähnliche starke Betheiligung veranlassen werden.

— In der württembergischen Abgeordnetenkammer ist dieser Tage die Invaliditäts- und Altersversicherung einer sehr eingehenden und beachtenswerthen Erörterung unterzogen worden. Von allen Seiten wurden lebhafte Klagen über dieses Gesetz laut und selbst der Regierungsvertreter, Oberregierungsrath v. Schicker, mußte zugeben, daß dieses Gesetz im ganzen Reiche Unzufriedenheit hervorgerufen habe. Aber gleichwohl wurde allseitig anerkannt, daß eine Wiederaufhebung dieses Gesetzes eine noch größere und bedenklichere Unzufriedenheit hervorrufen würde und deshalb ausgeschlossen sei. Dagegen wurden vielfache Aenderungsvorschläge gemacht. Vor allen Dingen wurde betont, daß weit schlimmer als die Kosten die zahlreichen Belästigungen seien, die das sogenannte Klebegesetz für die Arbeitgeber, wie für die Arbeitnehmer mit sich bringe. Die Ausführung desselben müßte deshalb vereinfacht werden. In dieser Hinsicht wurde auch ein neuer Gedanke vorgebracht, der immerhin einer Prüfung werth erscheint, nämlich die Vereinigung der drei Versicherungseinrichtungen gegen Krankheit, Unfall und Invalidität bezw. Alter zu einem einzigen, gemeinsamen Institut. Auf den ersten Blick erscheint dieser Vorschlag allerdings undurchführbar, da die drei Versicherungsgesetze auf so verschiedenartigen Grundlagen beruhen, daß eine Zusammenlegung derselben nahezu ausgeschlossen erscheint. Aber Manches, was auf den ersten flüchtigen Blick für unausführbar gehalten wurde, ist doch später häufig genug verwirklicht worden. Jedenfalls beweist jede neue parlamentarische Erörterung von Neuem, daß das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz, unabhängig von der sonstigen Beurtheilung der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung, bei allen Parteien nur Tadler und Befürworter einer baldigen, gründlichen Abänderung findet. Der Staatssekretär im Reichsamt des Innern sollte daraus die dringende Veranlassung entnehmen, die seit längerer Zeit im Gange befindlichen Vorarbeiten für eine Beseitigung der schlimmsten Mißstände, die dieses Gesetz im Gefolge hat, nach Möglichkeit zu beschleunigen. Allerdings sind der Beschwerden so viel und der gangbaren Wege zur Abstellung derselben so wenige, daß an einen nahe bevorstehenden Abschluß dieser Vorarbeiten kaum zu denken ist.

— Oesterreich-Ungarn. Budapest. Der Empfang, der dem Kaiser hier zu Theil geworden, übertrifft, wie die „Köln. Ztg." sich berichten läßt, alle Loyalitätskundgebungen, die seit der Krönungsfeier stattgefunden. Das ganze Parlament, Ober- und Unterhaus, die Regierung, Volksmassen zu Tausenden haben den König empfangen, der unter fort-

SLUB
Wir führen Wissen.